

Stadt Markgröningen
Neufassung der Satzung über die Erhebung
einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Auf Grund der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der **Gemeinderat der Stadt Markgröningen am 16.11.2021** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

(1) Die Stadt Markgröningen erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen im Gebiet der Stadt Markgröningen

1. Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte mit und ohne Gewinnmöglichkeit, die an öffentlich zugänglichen Orten z. B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.
2. die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen an öffentlich zugänglichen Orten z. B. in Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs sowie in ähnlichen Einrichtungen.

(2) Hat ein Spielgerät nach Absatz 1 Nr. 1 mehrere selbstständige Spielstellen (Spielerplätze), die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

(3) Als öffentlich zugänglich im Sinne des Absatz 1 gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 (Spielgerätesteuern) ausgenommen sind

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten),
4. Billardtische, Tischfußballgeräte, Dartspielgeräte und Flipper,
5. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs).

§ 4 Steuerschuldner, Haftung

(1) Steuerschuldner ist derjenige,

1. für dessen Rechnung die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Geräte aufgestellt sind (Aufsteller/Unternehmer).
2. der die in § 2 Abs. 1 Nr. 2 genannten Vergnügungen veranstaltet (Veranstalter).

(2) Aufsteller beziehungsweise Veranstalter ist auch, wer Inhaber der für die Aufstellung bzw. die Veranstaltung benutzten Räumlichkeiten ist, wenn der Inhaber in einer besonderen rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehung zum Steuergegenstand steht oder einen maßgeblichen Beitrag zur Verwirklichung des steuerbegründenden Tatbestandes leistet.

(3) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

(1) Die Steuerpflicht für Geräte nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.

(2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.

(3) Die Steuerpflicht für Vergnügungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 beginnt mit der Aufnahme des Betriebes bzw. der Veranstaltung. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem der Betrieb endgültig aufgegeben wird bzw. die Veranstaltung beendet ist.

(4) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

§ 6 Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungszeitraum für die Steuer ist der Kalendermonat.

(2) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist

- a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Spieleinsatz. Spieleinsatz ist die Summe der von den Spielern je Apparat zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge (vgl. § 12 und § 13 Spielverordnung).
- b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 die Zahl und Art der Spielgeräte (Stückzahlmaßstab) und der Aufstellungsort.
- c) für Vergnügungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 (sexuelle Vergnügungen außerhalb der Prostitution) die Veranstaltungsfläche in Quadratmetern (Flächenmaßstab).

(3) Als Veranstaltungsfläche nach Abs. 2 c) gilt die Fläche der für die Veranstaltung bestimmten Räume, ausschließlich der Kleiderablagen, Toiletten und anderer Sanitärräume, Flure, Empfangsräume, Erfrischungsräume und ähnlicher Räumlichkeiten. Fallen bei einer Veranstaltung mehrere nach der Veranstaltungsfläche zu steuernde Veranstaltungen zusammen, wird die Steuer für die gesamte Veranstaltung nach der nach Satz 1 maßgebenden gesamten Veranstaltungsfläche berechnet.

§ 7 Steuersatz

(1) Der Steuersatz beträgt für das Bereithalten eines Gerätes mit Gewinnmöglichkeit nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht 5,5 vom Hundert des Spieleinsatzes, mindestens jedoch 150,00 € bei Aufstellung in Spielhallen oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 40 LGLüG bzw. 75,00 € bei Aufstellung in Gaststätten oder an anderen Orten. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

(2) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit und aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 40 LGLüG beträgt der Steuersatz 150,00 €, aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort (z.B. Gaststätte) 75,00 €.

(3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes gemäß Absatz 1 bis 2 ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(4) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes gemäß Absatz 1 bis 2 im Gebiet der Stadt Markgröningen wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.

(5) Macht der Steuerschuldner (§ 4) schriftlich und nachvollziehbar glaubhaft, dass bei Geräten gemäß Absatz 1 bis 2 während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstands für die in § 2 Abs. 1 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

(6) Die Steuer für Betriebe nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat (Veranstaltungsmonat) je Quadratmeter der Veranstaltungsfläche 6,00 €. Der Kalendermonat, in den der Beginn oder das Ende der Veranstaltung fällt, wird als voller Veranstaltungsmonat gerechnet.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit

Die Steuer wird am Ende des Kalendervierteljahres durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

§ 9 Anzeigepflichten

(1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes i.S. von § 2 Abs. 1 Nr. 1 ist der Stadt innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Geräts im Sinne von § 6 Abs. 2 mit genauer Bezeichnung (z.B. Zulassungsnummer), die Anzahl der technisch selbstständigen Einrichtungen, der Zeitpunkt der Aufstellung oder Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben. Die Anzeigepflicht gilt ausdrücklich auch bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung, insbesondere bei Änderung der eingesetzten Spiele.

(2) Alle bestehenden Räumlichkeiten bzw. Einrichtungen, in denen Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 stattfinden, sind bei der Stadt schriftlich innerhalb von zwei Wochen vor Eröffnung anzumelden und auf Nachfrage zu belegen. Dabei sind Ort und Zeitpunkt der Eröffnung sowie die für die Berechnung der Steuer notwendigen Flächen anzugeben. Die Fläche ist durch einen maßstabsgerechten Grundrissplan zu belegen. Die endgültige Einstellung des Betriebs ist ebenfalls innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen.

(3) Anzeigepflichtig sind der Steuerschuldner (§ 4) und der unmittelbare Besitzer der benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke sowie alle Personen, denen das Nutzungsrecht an den Räumlichkeiten oder dem Grundstück zusteht.

(4) Ein bei der Berechnung der Steuer nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums (§ 7 Abs. 6) der Stadt schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Steuererklärung

(1) Bei der Spielgerätesteuer hat der Steuerschuldner der Stadt bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für alle Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck eine unterschriebene Steuererklärung abzugeben.

(2) In der Steuererklärung sind getrennt nach Aufstellort für alle aufgestellten Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit der Gerätename, Zulassungsnummer, laufende Nummer, Datum des Zählwerksausdrucks und der monatliche Spieleinsatz aufzuführen. Alle Zählwerksausdrucke, die den Angaben der Steuererklärung zugrunde liegen, sind lückenlos mit sämtlichen Parametern beizufügen.

(3) Für die Steuererklärung ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendermonats als Auslesetag des elektronisch gezählten Spieleinsatzes zugrunde zu legen. Für den darauffolgenden Kalendermonat ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des vorangegangenen Kalendermonats anzuschließen. Die Auslesung des Spieleinsatzes jedes Spielgerätes muss mindestens einmal während des Kalendermonats erfolgen.

(4) Abweichend von Abs. 1 bis 3 ist die Auslesung jeweils zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme, der endgültigen Entfernung, der Unmöglichkeit der Benutzung, der Außerbetriebnahme bzw. des Aufstellerwechsels vorzunehmen.

(5) Der Steuererklärung sind auf Anforderung zusätzlich Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und Unterlagen vorzulegen. Die §§ 140 ff. der Abgabenordnung gelten entsprechend.

(6) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nach Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig ab, kann von der Möglichkeit der Schätzung der Besteuerungsgrundlage Gebrauch gemacht werden.

(7) Kommt der Steuerschuldner der Steuer nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 (Steuer für sexuelle Vergnügungen) seinen Anzeigepflichten nach § 9 Abs. 2 nicht nach, gilt Abs. 6 entsprechend.

§ 11 Steueraufsicht

(1) Zur Ausübung der Steueraufsicht sind die städtischen Bediensteten berechtigt, die Aufstellungsorte sowie die Veranstaltungsräume zu betreten.

(2) Die Steuerschuldner und die von ihnen beauftragten Personen haben auf Verlangen der Bediensteten Aufzeichnungen, Geschäftspapiere, Zählwerksausdrucke und andere Unterlagen vorzulegen. Des Weiteren haben sie Auskunft zu erteilen und die notwendigen Vorrichtungen an den Spielgeräten vorzunehmen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. den Anzeigepflichten nach § 9 Abs. 1 bis 4 nicht innerhalb von zwei Wochen nachkommt,
2. entgegen § 10 Abs. 1 und Abs. 2 es unterlässt, bis zum 15. Tag des Ablaufs des Kalendervierteljahres bei der Stadt die Steuererklärung abzugeben, sie unvollständig abgibt oder falsche Angaben macht,
3. entgegen § 10 Abs. 1, 2 und Abs. 4 keine Aufzeichnungen oder Nachweise führt, aus denen die für die Besteuerung erheblichen Tatbestände hervorgehen bzw. keine Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerksausdrucke und andere Unterlagen vorlegt, die notwendigen Auskünfte nicht erteilt oder notwendige Vorrichtungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen nicht vornimmt,
4. entgegen § 10 Abs. 3 es unterlässt, in der Steuererklärung für den Folgekalendermonat lückenlos an den Auslesetag des Auslesetags des Vorkalendermonats anzuschließen,
5. entgegen § 11 seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 19.12.2017 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Markgröningen, 16.11.2021

gez. Rudolf Kürner, Bürgermeister